



Dezentrale Stromvermarktung – Wirtschaftliche und steuerliche Aspekte

M A S L A T O N

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln

Hinrichsenstraße 16, 04105 Leipzig

Florian Brahms, Rechtsanwalt

Licence en droit francais



▪ Referent

Rechtsanwalt Florian Brahms

Licence en droit français

Rechtsanwalt Brahms betreut schwerpunktmäßig Mandate in sämtlichen Fragen des Energierechts und insbesondere des Rechts der Erneuerbaren Energien sowie der Kraft-Wärme-Kopplung.



Hierbei widmet er sich sämtlichen vergütungsrechtlichen und anschlussrechtlichen Fragestellungen des EEG und des KWKG, begleitet Verfahren vor der Clearingstelle EEG und prüft umfassend Direktvermarktungsverträge. Ferner widmet sich Rechtsanwalt Brahms Fragen des europäischen Energierechts mit Schwerpunkt Frankreich.



- Inhaltsverzeichnis

Die Themen:

- I. Einleitung
- II. Dezentrale vs. zentrale Vermarktung
- III. Strompreisbestandteile
- IV. BEG als Versorger



I. Einleitung

Dezentrale Stromvermarktung – Wirtschaftliche und steuerliche Aspekte



- Einleitung
- Dezentrale vs. Zentrale Vermarktung
- Strompreisbestandteile
- BEG als Versorger

1. Zielstellung des EEG 2012

§ 1 Abs. 2 EEG 2012

„... verfolgt dieses Gesetz das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung mindestens zu erhöhen auf

- 1. 35 Prozent bis zum Jahr 2020,*
- 2. 50 Prozent bis zum Jahr 2030,*
- 3. 65 Prozent bis zum Jahr 2040 und*
- 4. 80 Prozent bis zum Jahr 2050“*

Status 2011: ca. **20 %** Anteil an der Stromerzeugung, ca. 11% am Gesamtenergieverbrauch

Problemstellung der Marktintegration der Erneuerbaren Energien

Dezentrale Stromvermarktung – Wirtschaftliche und steuerliche Aspekte



- Einleitung
- Dezentrale vs. Zentrale Vermarktung
- Strompreisbestandteile
- BEG als Versorger

2. Zweck des EEG

Gesamtziel: bis 2020 den Anteil an Erneuerbaren Energien am gesamten **Bruttoenergieverbrauch** (Strom, Wärme und Kraftstoff) auf 18 % bis 2020 zu erhöhen

§ 1 Abs. 1 EEG 2012

- Nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung
- Verringerung der volkswirtschaftlichen Kosten
- Schonung fossiler Energieressourcen
- Weiterentwicklung von Technologien



- Einleitung
- Dezentrale vs. Zentrale Vermarktung
- Strompreisbestandteile
- BEG als Versorger

3. Zweck des EnWG

§ 1 Abs. 1 EnWG

„Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht“

- Zwar ist das EEG lex specialis zum EnWG, jedoch muss der Zweck des EnWG ebenso berücksichtigt werden.
- Möglichst sichere und preisgünstige Versorgung mit Strom rückt zunehmend in den Fokus.
- EEG enthält bereits Regelungen, die grds. hätten im EnWG geregelt werden müssen.

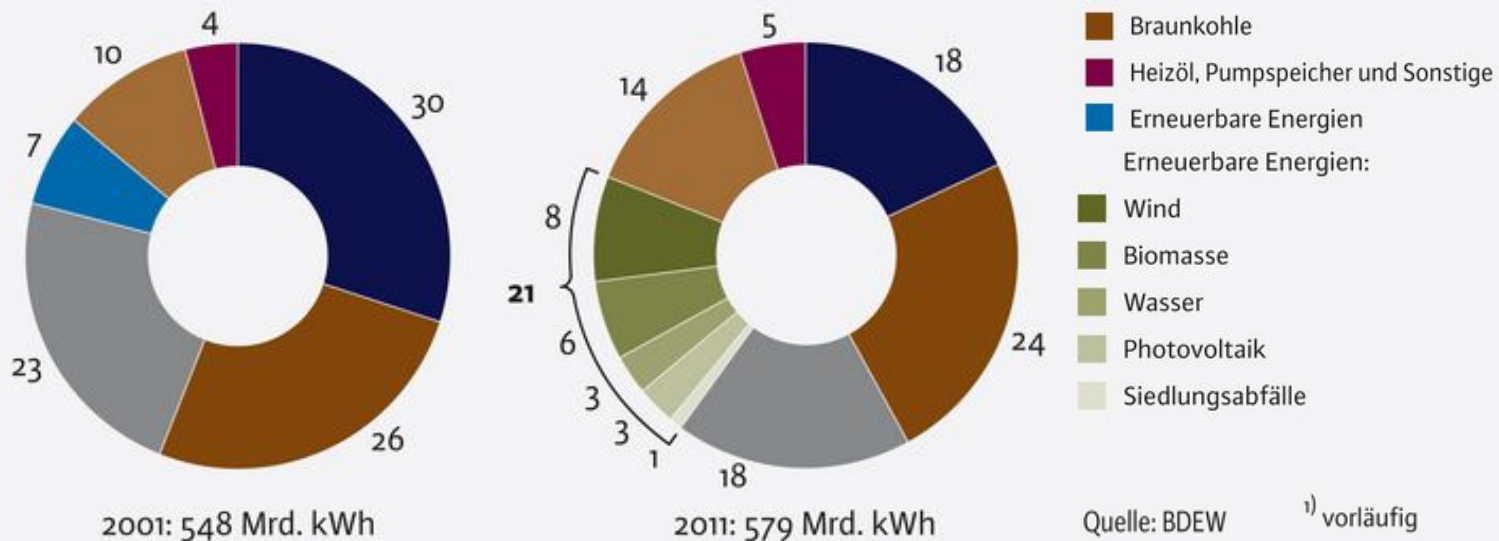
Dezentrale Stromvermarktung – Wirtschaftliche und steuerliche Aspekte



- Einleitung
- Dezentrale vs. Zentrale Vermarktung
- Strompreisbestandteile
- BEG als Versorger

4. Entwicklung der Erneuerbaren Energien

Anteile der Energieträger an der Netto-Stromerzeugung in Deutschland in Prozent

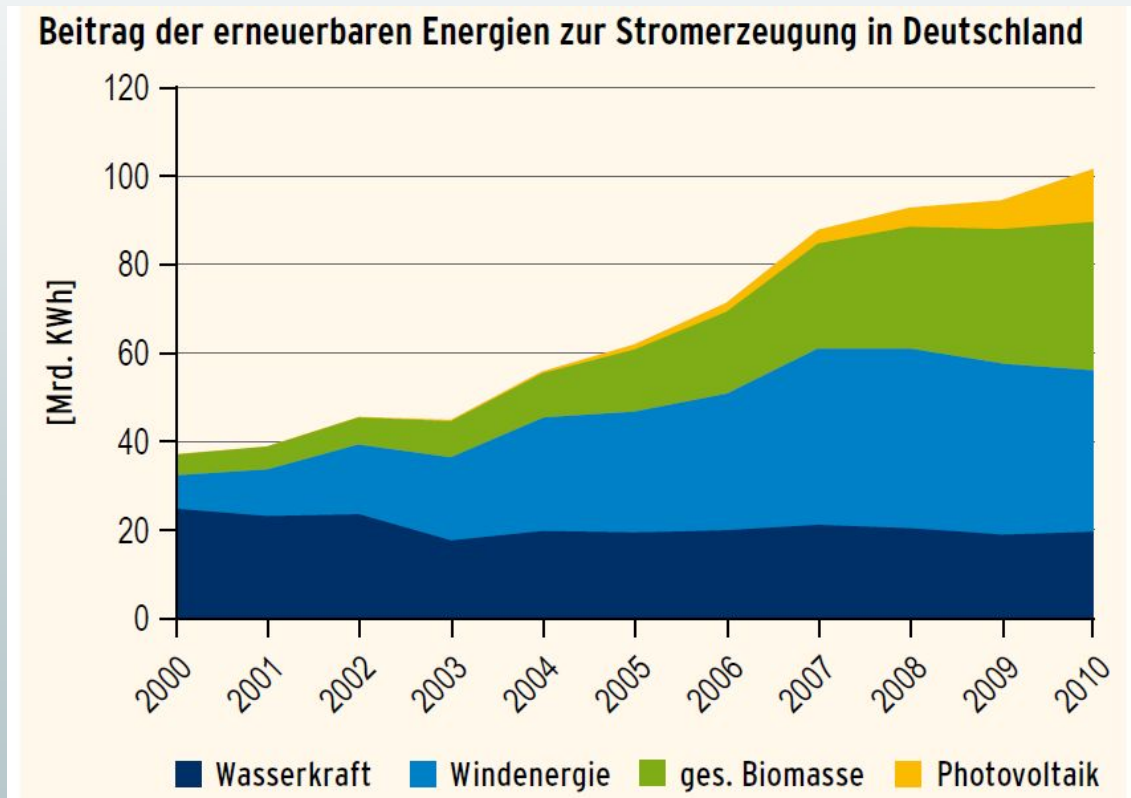


Dezentrale Stromvermarktung – Wirtschaftliche und steuerliche Aspekte



- Einleitung
- Dezentrale vs. Zentrale Vermarktung
- Strompreisbestandteile
- BEG als Versorger

4. Entwicklung der Erneuerbaren Energien



Dezentrale Stromvermarktung – Wirtschaftliche und steuerliche Aspekte



- Einleitung
- Dezentrale vs. Zentrale Vermarktung
- Strompreisbestandteile
- BEG als Versorger

5. Zweckerreichung des EEG

- Der Zweck des EEG ist dann erreicht, wenn auch ohne die Förderung das Ziel nach § 1 EEG erreicht werden kann.
- EEG als eines von mehreren Förderinstrumenten wesentlich für die bisherigen Investitionen in EE-Anlagen
- Durch das EEG wird aufgrund der Abnahmepflicht und der Vergütungspflicht das unternehmerische Absatz- und Preisrisiko minimiert
- Investitionen werden nur dann in EE auch ohne EEG getätigt werden, wenn sich diese amortisieren – wesentlicher Faktor ist der zu erzielende Verkaufspreis für den Strom

Dezentrale Stromvermarktung – Wirtschaftliche und steuerliche Aspekte



- Einleitung
- Dezentrale vs. Zentrale Vermarktung
- Strompreisbestandteile
- BEG als Versorger

5. Zweckerreichung des EEG

- Sobald Netzparität (engl. „grid parity“) eintritt, verliert das EEG seine Lenkungswirkung
- Grundregelung der Anschluss-, Abnahme- und Verteilungspflicht seitens des Netzbetreibers müssen auch weiterhin bestehen!
- Derzeitige Marktprämienregelung gibt keinen Bestandschutz (vgl. Managementprämienverordnung) und kann jederzeit geändert werden.
- Bereits für Biogasanlagen ab 750 kW mit Inbetriebnahme ab 01.01.2014 zwingend Direktvermarktung – könnte auch zum Anlass für andere EE-Anlagen genommen werden.



II. Dezentrale vs. Zentrale Vermarktung

Dezentrale Stromvermarktung – Wirtschaftliche und steuerliche Aspekte



- Einleitung
- Dezentrale vs. Zentrale Vermarktung
- Strompreisbestandteile
- BEG als Versorger

1. Strommarktdesign

- Die derzeitige Entwicklung des Strommarktdesigns ist kaum abzusehen.
- Zunächst Energiewirtschaft oligopolistisch geprägt, d.h. wenige Anbieter und viele Abnehmer, da Gesetzgeber selbst davon ausging, dass Wettbewerb im Stromsektor schädlich für die Versorgungssicherheit sei (EnWG 1935).
- Wettbewerb durch die EU verordnet und seit 1998 und mehrere Novellen des EnWG durchgesetzt – wesentliches Element des Handels mit Strom sind Bilanzkreise
- Die Versorgungssicherheit wird durch den Regelenergiemarkt gewährleistet.

Dezentrale Stromvermarktung – Wirtschaftliche und steuerliche Aspekte



- Einleitung
- Dezentrale vs. Zentrale Vermarktung
- Strompreisbestandteile
- BEG als Versorger

2. Strommärkte

- Unterschiedliche Strommärkte stehen zur Verfügung, EEG sieht keine Einschränkung vor.
- OTC (Over The Counter)
 - Freier Markt, keine Andienungspflicht an Börse
 - Strompreis orientiert sich zumeist am Börsenwert
 - Standardverträge (EFET-Rahmenvertrag)
- Börsenhandel EEX
 - Stundenkontrakte am Spotmarkt, Intradaymarkt und Terminmarkt
- Börsenzulassung notwendig

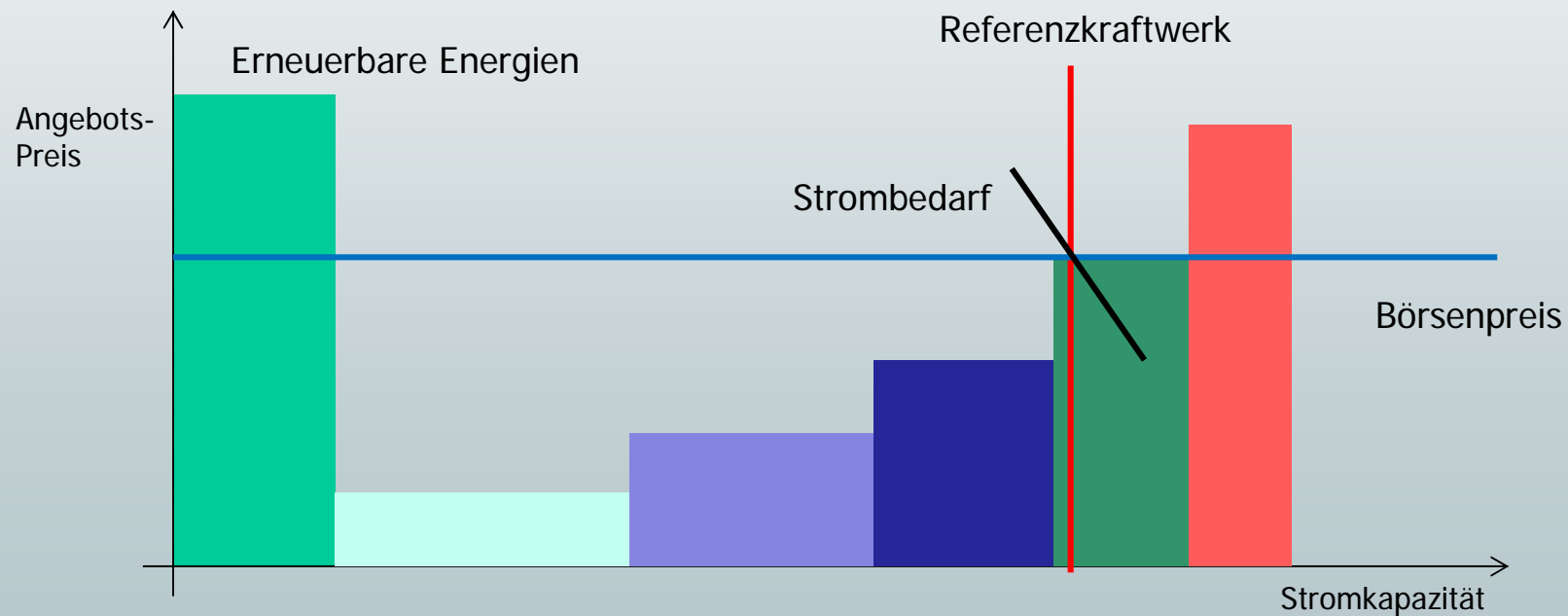
Dezentrale Stromvermarktung – Wirtschaftliche und steuerliche Aspekte



- Einleitung
- Dezentrale vs. Zentrale Vermarktung
- Strompreisbestandteile
- BEG als Versorger

2. Strommärkte

- Preisbildung an der Strombörse:



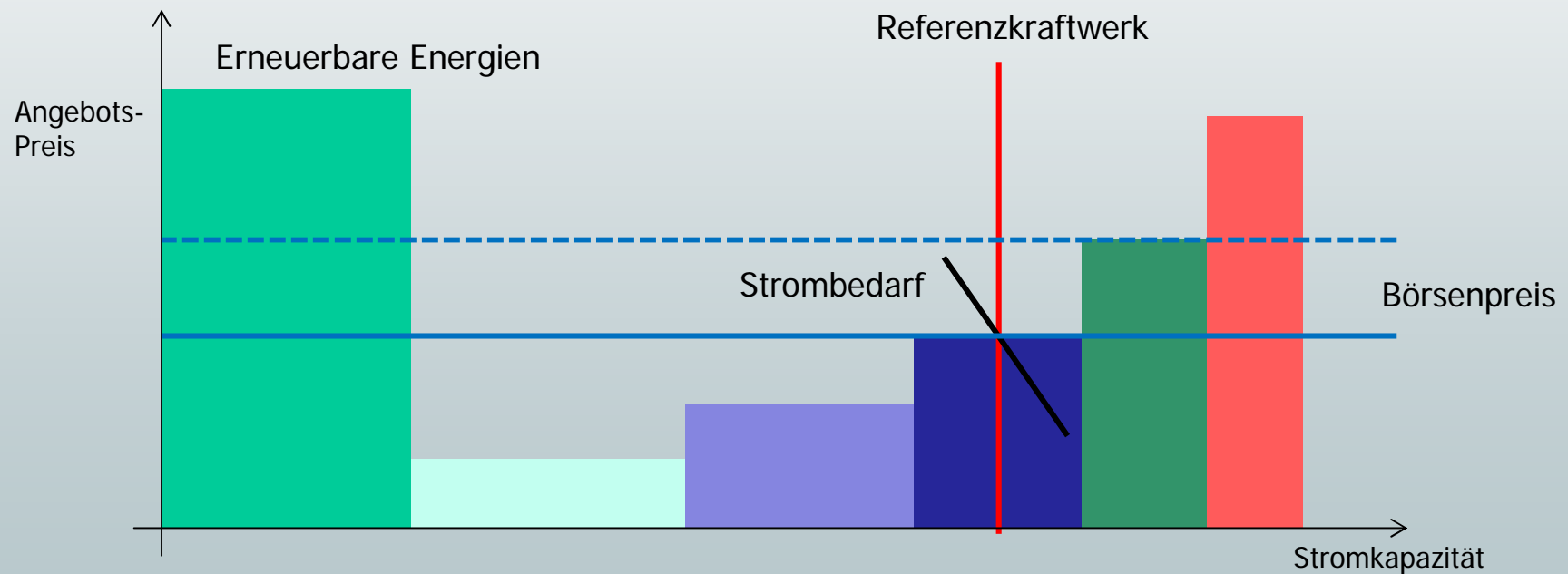
Dezentrale Stromvermarktung – Wirtschaftliche und steuerliche Aspekte



- Einleitung
- Dezentrale vs. Zentrale Vermarktung
- Strompreisbestandteile
- BEG als Versorger

2. Strommärkte

- Merrit Order Effekt:



Dezentrale Stromvermarktung – Wirtschaftliche und steuerliche Aspekte



- Einleitung
- Dezentrale vs. Zentrale Vermarktung
- Strompreisbestandteile
- BEG als Versorger

2. Strommärkte

- Regelenergiemarkt
 - Ausschreibung durch ÜNB, Regelenergie zu unterscheiden in Primärregelung, Sekundärregelung und Minutenreserve
 - Hohe technische Anforderungen an die Anlage
 - Kapazitätsanforderungen zur Bereitstellung von Regelenergie
 - Möglichkeit der Bildung von virtuellen Kraftwerken
 - Strompreis setzt sich aus Arbeitspreis für die bereitgestellte negative oder positive Stromkapazität und Leistungspreis für die tatsächliche Inanspruchnahme zusammen



- Einleitung
- Dezentrale vs. Zentrale Vermarktung
- Strompreisbestandteile
- BEG als Versorger

3. Direktvermarktung im Sinne des EEG

- Bereits EEG 2009 enthielt Vorschriften zur Direktvermarktung
 - insbesondere Pflichten des Anlagenbetreiber (z.B. einzuhaltende Anzeigefristen)
 - bisher nur für Anlagenbetreiber interessant, deren gesetzliche Einspeisevergütung unterhalb des Börsenpreises lag
- Im EEG 2012 erstmals finanzielle Förderung der Direktvermarktung durch **Marktprämie** eingeführt
 - Ziel: Anlagenbetreiber sollen Markterfahrungen sammeln, ohne finanziell schlechter gestellt zu werden als nach EEG
 - erstmals für sämtliche Erzeugungsarten wirtschaftlich



- Einleitung
- Dezentrale vs. Zentrale Vermarktung
- Strompreisbestandteile
- BEG als Versorger

3. Direktvermarktung im Sinne des EEG

- Direktvermarktung ist die Veräußerung von Strom aus Erneuerbaren Energien Anlagen an Dritte, vgl. §33a EEG 2012
- Varianten der Direktvermarktung:
 - Direktvermarktung zur Inanspruchnahme der Marktprämie
 - Direktvermarktung zur Verringerung der EEG Umlage
 - Sonstige Direktvermarktung
 - Möglichkeit der anteiligen Direktvermarktung und Kombination der unterschiedlichen Varianten, vgl. §33 f EEG 2012
 - Wechsel zwischen den verschiedenen Formen unter Einhaltung von Fristen möglich



- Einleitung
- Dezentrale vs. Zentrale Vermarktung
- Strompreisbestandteile
- BEG als Versorger

3. Direktvermarktung im Sinne des EEG

- Keine Direktvermarktung § 33a Abs. 1 im Sinne des EEG:

„Veräußerungen von Strom an Dritte gelten [...] nicht als Direktvermarktung, wenn [...] Anlagenbetreiber Strom aus Erneuerbaren Energien [...] an Dritte Veräußern, die den Strom in unmittelbarer Nähe zur Anlage verbrauchen, und der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird.“

- Netz im Sinne des EEG ist das Netz der allgemeinen Versorgung.
- Anteilige Direktvermarktung nur möglich,
 - wenn die Prozentsätze an den Netzbetreiber mitgeteilt wurden und
 - die Prozentsätze nachweislich jederzeit eingehalten wurden.



- Einleitung
- Dezentrale vs. Zentrale Vermarktung
- Strompreisbestandteile
- BEG als Versorger

4. Dezentral Vermarktung im EEG

- Abhängig vom jeweiligen Einzelfall, ob eine Überschusseinspeisung nach dem EEG möglich ist.
- Beachte: Der Anlagenbetreiber unterliegt der Andienungspflicht nach §16 Abs. 3 EEG 2012
 - Bestehen eines Vergütungsanspruches
 - Vom Anlagenbetreiber selbst oder von einem Dritten in unmittelbarer räumlicher Nähe verbraucht und
 - Nicht durch ein Netz durchgeleitet wird
 - Änderung gegenüber der Rechtslage im EEG 2009!



- Einleitung
- Dezentrale vs. Zentrale Vermarktung
- Strompreisbestandteile
- BEG als Versorger

4. Dezentral Vermarktung im EEG

- Marktprämienmodell im Sinne des § 33 EEG 2012
 - Faktische Vergütungskürzung
 - 10 % wird nicht nach § 32 EEG 2012 vergütet
 - Dezentrale Vermarktung angezeigt – Bestehen der EEG-Umlage?
 - Keine Förderung des Eigenverbrauchs vergleichbar § 33 Abs. 2 EEG 2009
 - Grünstromprivileg für Photovoltaikanlagen, vgl. § 37 Abs. 3 EEG 2012
- Lieferung an Letztverbraucher in unmittelbar räumlicher Nähe und nicht durch ein Netz durchgeleitet wird + Anzeige



III. Strompreisbestandteile

Dezentrale Stromvermarktung – Wirtschaftliche und steuerliche Aspekte



- Einleitung
- Dezentrale vs. Zentrale Vermarktung
- Strompreisbestandteile
- BEG als Versorger

1. Allgemeines

Vorab ist zu prüfen, welcher Strompreisbestandteile ggf. auch bei der Lieferung zu entrichten sind.

Wesentliche Bestandteile des Strompreises sind:

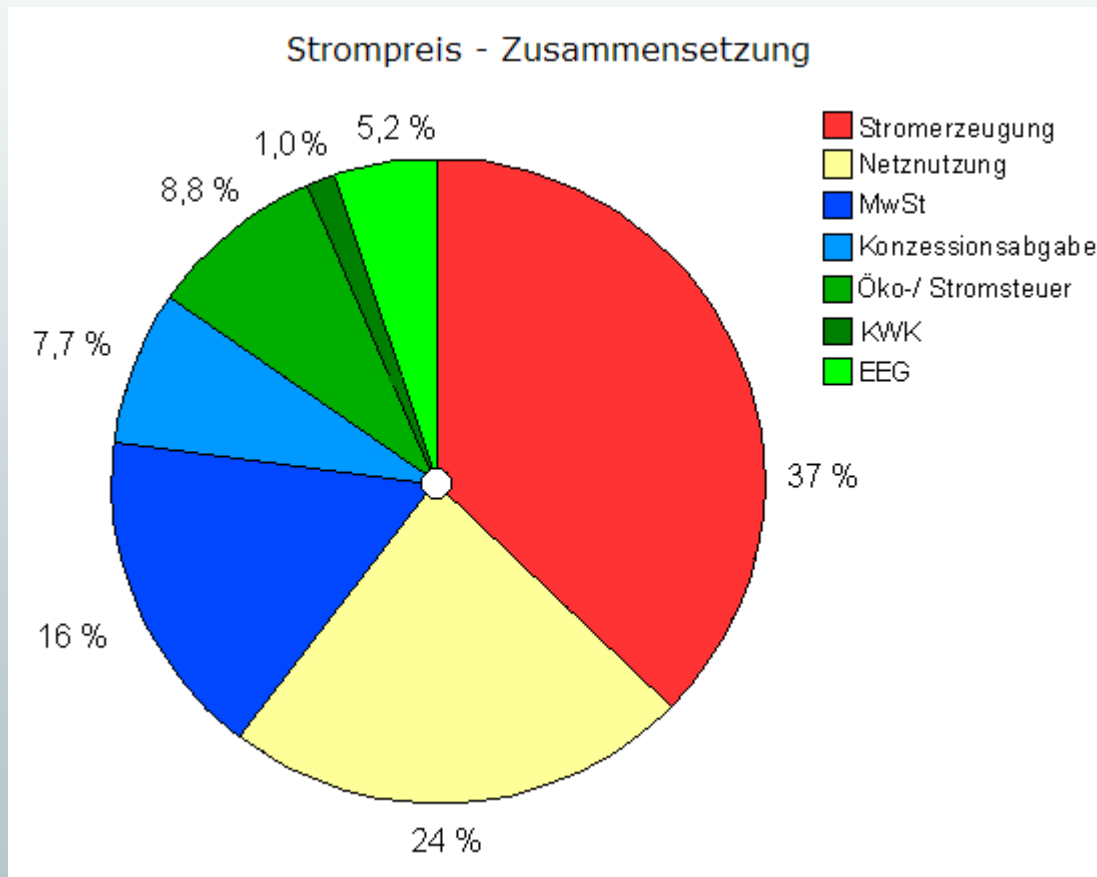
1. Stromerzeugungskosten (sog. Gestehungskosten)
2. Netzentgelte (KWK-Umlage, Offshore-Haftung, § 19 Abs. 2 StromNEV, Konzessionsabgaben)
3. EEG-Umlage
4. Stromsteuer
5. Mehrwertsteuer

Dezentrale Stromvermarktung – Wirtschaftliche und steuerliche Aspekte



- Einleitung
- Dezentrale vs. Zentrale Vermarktung
- Strompreisbestandteile
- BEG als Versorger

1. Allgemeines



Quelle: Strom-Anbieter-Wechsel.de



- Einleitung
- Dezentrale vs. Zentrale Vermarktung
- Strompreisbestandteile
- BEG als Versorger

2. EEG-Umlagebefreiung

Befreiung von der EEG-Umlage nach §37 Abs. 3 EEG 2012

- Letztverbraucher stehen EVUs gleich, wenn sie Strom verbrauchen, der durch ein Netz durchgeleitet wird. Ausnahme:
 - Stromentnahme zur zeitlich verzögerten Wiedereinspeisung
 - Letztverbraucher betreibt die **Erzeugungsanlage als Eigen-erzeuger** und verbraucht **den erzeugten Strom selbst im räumlichen Zusammenhang** zu der Stromerzeugungsanlage
 - Sog. **Eigenstromprivileg** nur, wenn nicht durch ein Netz der allg. Versorgung durchgeleitet wird.
 - Nur privilegiert, wenn es sich um dieselbe juristische Person handelt. Ansonsten liegt Liefervorgang vor. (zum EEG 2009, BGH, RdE 1010,225)



- Einleitung
- Dezentrale vs. Zentrale Vermarktung
- Strompreisbestandteile
- BEG als Versorger

2. EEG-Umlagebefreiung

Problem: Lieferung im Konzernverhältnis

- Nur privilegiert, wenn es sich um dieselbe juristische Person handelt. Ansonsten liegt Liefervorgang vor. (zum EEG 2009, BGH, RdE 1010,225)
- Rechtsprechung ist wohl auf das EEG 2012 übertragbar, vgl. Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/6071, S. 83)
 - *„[...] es sei denn es handelt sich um eine Eigenerzeugung bei der dieselbe juristische Person den Strom erzeugt und ohne Nutzung eines Netzes der allgemeinen Versorgung verbraucht“*
- Gleichklang mit Stromsteuergesetz laut Gesetzesbegründung gewollt



- Einleitung
- Dezentrale vs. Zentrale Vermarktung
- Strompreisbestandteile
- BEG als Versorger

2. EEG-Umlagebefreiung

Problem: Lieferung von Strom an Betreiber Mehrheit (sog. Betriebsführungsmodelle)

Eigenverbraucher = Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG

„Anlagenbetreiberin oder Anlagenbetreiber im Sinne des EEG ist, wer unabhängig vom Eigentum die Anlage für die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas nutzt.“

BMU: Erforderlich ist, dass das unternehmerische/wirtschaftliche Risiko beim Anlagenbetreiber liegt. (Indizienbündel – Einzelfallentscheidung!)

BMU fordert nach einem jur. Gutachten, dass im 15 Minuten-Intervall die Abnahme der Beteiligung an der Erzeugungsanlage entspricht.

Genossenschaft als eigenständige Person gegenüber den Genossen?



- Einleitung
- Dezentrale vs. Zentrale Vermarktung
- Strompreisbestandteile
- BEG als Versorger

2. EEG-Umlagebefreiung

Problem: Verjährung des Anspruches des Übertragungsnetzbetreibers auf die EEG-Umlage

- Solange der Übertragungsnetzbetreiber keine Kenntnis von der Stromlieferung hat, beginnt die Verjährung nicht zu laufen.
- Erst mit Übermittlung der Daten seitens des Stromlieferanten beginnt die Verjährung von drei Jahren zu laufen.
- Gerade bei wackeligen Konstruktionen erhebliches Risiko, dass die EEG-Umlage zu einem späteren Zeitpunkt eingefordert wird
- Für diesen Fall muss das wirtschaftliche Risiko sich im Vertragswerk wiederfinden!



- Einleitung
- Dezentrale vs. Zentrale Vermarktung
- Strompreisbestandteile
- BEG als Versorger

3. Stromsteuer

Steuerbefreiung nach § 9 StromStG

- Strom aus Erneuerbaren Energien, wenn diese aus einem **ausschließlich aus EE gespeisten Netz** oder Leitung entnommen werden, § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG
 - Wortlaut des Gesetzes restriktiv, sodass keine Mischung mit Graustrom erfolgen darf
 - BMF: Ausschließlichkeit (+), wenn der Strom erst in Eigennetz oder einer Leitung am Ort der Erzeugung mit Strom aus EE vermischt wird (v. 30.11.2001 – III A 1 – V 4250 – 27/01)
- Strom **zur Stromerzeugung**, § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG
 - § 12 StromStV: Versorgung von Hilfs- und Nebenanlagen, Frischluftversorgung Brennstoffversorgung etc.
 - Umstritten ist die Reichweite (erf. Beleuchtung, Klimatisierung)



- Einleitung
- Dezentrale vs. Zentrale Vermarktung
- Strompreisbestandteile
- BEG als Versorger

3. Stromsteuer

Steuerbefreiung nach §9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG

- Für Strom aus einer **Anlagen bis 2 MWel** , wenn:
 - a) Wenn der Betreiber als Eigenerzeuger den Strom im räumlichen Zusammenhang zum Selbstverbrauch entnimmt oder
 - b) Stromlieferung von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt (sog. „Contracting“), an Letztverbraucher im räumlichen Zusammenhang zur Anlage
 - Beachte: Im StromStG gilt eine anderer Anlagenbegriff zur Bemessung der 2 MW als im EEG bzw. KWKG!
 - Unmittelbar räumlicher Zusammenhang ist wohl nach der Auffassung des BFH weiter zu fassen als im EEG! – Einzelfallprüfung.



- Einleitung
- Dezentrale vs. Zentrale Vermarktung
- Strompreisbestandteile
- BEG als Versorger

4. Bestandsschutz

Nachträgliche Änderung der Rahmenbedingung

- Aktuelle Diskussion um Prüfung aller Ausnahmetatbestände, insbes. Eigenerzeugungsprivileg.
- Bestandsschutz ergibt sich aus dem Grundsatz, dass der Bürger u.U. darauf Vertrauen kann, dass seine getätigten Investitionen nicht enttäuscht werden. (hier: Art. 20, 14 GG)
- Gerade bei Steuertatbeständen unechte Rückwirkung möglich – d.h. das Jahr ist Bemessungszeitraum.
- Bisher rechtlich ungeklärt, ob Eigenstromprivileg vom Bestandsschutz erfasst ist oder ob wieder der Jahreszeitraum gilt.
- Beachte: Grundsätzliche Worst-Case-Rechnung notwendig!



IV. BEG als Versorger



- Einleitung
- Dezentrale vs. Zentrale Vermarktung
- Strompreisbestandteile
- BEG als Versorger

1. Allgemeines

- Grundsatz: EnWG anwendbar auf alle Leitungsgebundenen Energien (Strom und Gas) – nicht jedoch Wärme
- Prüfung im Einzelfall, ob die Pflichten und wenn ja Pflichten durch die BEG zu erfüllen sind.
- Energieversorgungsunternehmen ist:

Jede natürlich oder juristische Person, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen [...]

Ausnahmen: Betrieb einer Kundenanlage oder einer Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung



- Einleitung
- Dezentrale vs. Zentrale Vermarktung
- Strompreisbestandteile
- BEG als Versorger

1. Allgemeines

- Kundenanlage (§3 Nr. 24a EnWG):
 - Die sich auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befinden
 - Mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden ist
 - Für die Sicherheit eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend sind und
 - Jedermann diskriminierungsfrei und unentgeltlich das Netz zur Verfügung stellt zur Wahl des Energielieferanten
- BNetzA: Beschl. BK6-10-208 v. 07.11.2011

Dezentrale Stromvermarktung – Wirtschaftliche und steuerliche Aspekte



- Einleitung
- Dezentrale vs. Zentrale Vermarktung
- Strompreisbestandteile
- BEG als Versorger

1. Allgemeines

- Beachte: Besondere Pflichten bei Errichtung eines Netzes der allgemeinen Versorgung
 - Pflicht zum Netzanschluss von EE-Anlagen § 5 EEG, Netzoptimierung § 9 EEG etc.
 - Netzbetreiber im Sinne des EEG Betreiber von Netzen aller Spannungsebenen zur allgemeinen Versorgung – Einzelfallbetrachtung!
 - Netzanschlusspflicht nach § 17 EnWG – hier andere Kostentragung!
 - Pflichten nach § 13 und 14 EnWG zur Systemstabilität beizutragen.



- Einleitung
- Dezentrale vs. Zentrale Vermarktung
- Strompreisbestandteile
- BEG als Versorger

2. Versorgung der Genossen?

- Belieferung des gesamten Stromes bei PV-Anlagen nicht möglich
 - Option über einen Verbundpartner (Mischkalkulation wegen Anfallen der Strompreiskomponenten) – Achtung! Speziallieferung mit besonderen Pflichten nach dem EnWG oder
 - Teillieferung und Grundversorgung
 - Belieferung der Genossen über das allgemeine Versorgungsnetz
 - Notwendigkeit des Führens eines Bilanzkreises
 - Andienungspflicht im Sinne des §16 Abs. 3 EEG 2012
 - Netzentgelte nicht einzusparen



- Einleitung
- Dezentrale vs. Zentrale Vermarktung
- Strompreisbestandteile
- BEG als Versorger

3. Genossenschaft als Netzbetreiber

- Besonderheit bei Biogas- bzw. Biomethananlagen:
 - Neben der Förderung durch das EEG kommt Förderung für die Errichtung eines Netzes nach dem KWKG in Betracht
 - § 2 KWKG schießt nur Strommengen, die nach dem EEG gefördert werden, aus. Wärmespeicherung und Wärmenetze hiervon nicht erfasst.
 - Gleichzeitig Verlegung von Strom- und Wärmenetz möglich
 - Problematik der Konzessionsabgaben für die Nutzung öffentlicher Wege, da eine der Haupteinnahmequellen der Kommune
 - Netzbetrieb erfordert besondere Einhaltung der Pflichten nach dem EnWG



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

M A S L A T O N

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln

Hinrichsenstraße 16, 04105 Leipzig

Prof. Dr. Martin Maslaton, Rechtsanwalt
TU Chemnitz, TU/Bergakademie Freiberg